

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Soweit die Beschwerde Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, vor dem 01.01.2015 behauptet, wird sie gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G als verspätet zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 und § 4b ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 08.07.2016, bei der KommAustria am 11.07.2016 eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G wegen „*anhaltende[r] Nichteinhaltung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern [§ 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G] im Bereich der Sportberichterstattung betreffend die Sportart Fußball*“. Der Beschwerde wurden Listen mit Unterschriften zur Unterstützung der Beschwerde sowie der Bericht der UEFA „Women’s Football across the National Associations“ beigelegt.

Zur Begründung der Einbringung der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, nur wenige Personen seien sich dessen bewusst, dass Österreich im Frauenfußball international recht erfolgreich sei. Ebenfalls nur wenigen sei der SV Neulengbach bekannt.

In der laufenden EM-Qualifikation seien nicht einmal alle Heimspiele des Nationalteams übertragen worden, wozu der ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) gegenüber dem Beschwerdeführer auf „programmtechnische Gründe“ verwiesen habe, und die ÖFB-Frauenliga sei in der laufenden Berichterstattung praktisch nicht existent. Der Beschwerdeführer selbst habe im Herbst 2011 in einer kleinen Anzeige vom UEFA Champions League-Spiel des SV Neulengbach gegen den FC Malmö gelesen. Er sei überrascht gewesen, welches gutes und spannendes Fußballspiel er gesehen habe, und gleichzeitig verwundert, davon zuvor nie etwas mitbekommen zu haben. In der Folge habe er regelmäßig Spiele von Frauen besucht und so Einblick in die Situation erhalten.

Rechtlich wird in der Beschwerde vorgebracht, der Beschwerdegegner habe gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden MitarbeiterInnen sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen MitarbeiterInnen bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten. Im Bereich der Sportberichterstattung bedeute dies, zu entscheiden, über welche Sportarten berichtet werde und in welcher Art und Weise diese Berichterstattung gestaltet werde. Dies sei eine wichtige Bestimmung, jedoch sei im Rahmen dieser Freiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der öffentlich-rechtliche Kernauftrag zu beachten. Dabei sei die Beachtung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern besonders wichtig. Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags bedeute, dass zu sportlichen Disziplinen, in welchen Frauen und Männer gleichwertige sportliche Leistungen erbringen, ausgewogen über Bewerbe von Frauen und Männern berichtet werde.

Erfahrungsgemäß würde am meisten über die Sportart Fußball berichtet, was auch dem Jahresbericht des Beschwerdegegners zu entnehmen sei. Es wäre daher anzunehmen, dass auch im Fußball – analog zur Berichterstattung zum Alpinen Skilauf – ausgewogen über Bewerbe von Frauen und Männern berichtet werde, was jedoch nicht der Fall sei. So werde etwa im Jahresbericht 2014 häufig die Fußballberichterstattung erwähnt, jedoch kein einziges Mal im Zusammenhang mit Frauen-Bewerben. Dem Bericht sei zu entnehmen, dass neben der bereits umfangreichen Premium-Berichterstattung über Fußball auf ORF eins auch auf dem Sport-Spartenkanal ORF SPORT+ Fußball mit 1659 Stunden (dies entspreche 19,22 % des gesamten Sportprogramms von ORF SPORT+) die Sportart mit dem größten Sendevolumen gewesen sei. Da im Jahresbericht nicht angeführt werde, in welchem Verhältnis sich die Sendezeit auf Bewerbe von Frauen und Männern verteile, könne dies nur geschätzt werden, gefühlsmäßig liege der Anteil an Frauenfußball jedoch unter 5 %. Im Programm ORF eins liege der Anteil der Berichterstattung über Bewerbe von Frauen bei 0 %.

Für die fehlende Berichterstattung seien folgende Beispiele zu nennen:

Das WM-Qualifikationsspiel des Österreichischen Frauen-Nationalteams vom 14.06.2014 gegen Finnland im Stadion des FC Wiener Neustadt um die Entscheidung über den zweiten Tabellenplatz sei vom Beschwerdegegner nicht live übertragen worden, sondern es habe nur eine Aufzeichnung mit einer einzigen Kamera für einen kurzen Beitrag auf ORF SPORT+ gegeben. Selbst dies sei so „halbherzig“ durchgeführt worden, dass es vom Tor von Nadine Prohaska im Bericht kein Bildmaterial gegeben habe, da die Batterie der einzigen Kamera während des Spiels getauscht worden sei. Auch in der derzeit stattfindenden Qualifikation für die „EURO 2017“ seien bisher nur vier der sieben Bewerbspiele live in ORF SPORT+ gezeigt worden, während vom Herrenteam auch jedes Freundschaftsspiel in der Primetime auf ORF eins mit umfangreicher Vor- und Nachberichterstattung live übertragen werde.

In der UEFA Women's Champions League seien Österreichs Vereine seit Jahren Fixstarter und würden zumeist das Achtelfinale erreichen. Die einzigen Spiele dieses Bewerbs, die bisher vom Beschwerdegegner übertragen worden seien, seien die Viertelfinalspiele des SV Neulengbach gegen Tyresö FF gewesen. Im Oktober 2015 seien beim Spiel des FSK St. Pölten-Spratzern gegen den italienischen Meister ASD Bardolino Verona nur zwei Mitarbeiter des Beschwerdegegners mit einer einzigen Kamera zu sehen gewesen, auch über dieses Spiel sei nur mit einem Kurzbericht auf ORF SPORT+ berichtet worden. Im November 2013 habe sogar der Türkische Sender TRT – mangels Angebots des Beschwerdegegners – live via Satellit aus Österreich vom Achtelfinalspiel des SV Neulengbach gegen den türkischen Meister Konak Belediyesi GSK berichtet, während dieses Spiel im österreichischen Fernsehen nicht zu sehen gewesen sei. Österreich sei somit eines der wenigen Länder Europas, in welchem Spiele der UEFA Women's Champions League in der Berichterstattung des staatlichen Fernsehens kaum Beachtung finden. Demgegenüber werde im Bereich des Herrenfußballs, in welchem die österreichischen Vereine lediglich in der Qualifikation platziert seien, auch jedes Qualifikationsspiel live übertragen, sofern kein anderer Sender die Rechte besitze. Auch dem UEFA-Bericht „Women's Football across the National Associations 2014-15“ sei zu entnehmen, dass Österreich – entgegen der internationalen Erfolge der Frauen im Fußball und der steigenden Anzahl an aktiven Spielerinnen – im Bereich der Medienberichterstattung im Schlussfeld von ganz Europa liege.

Hinsichtlich der nationalen Fußballligen wird ausgeführt, dass noch nie ein Spiel der ÖFB-Frauenliga live übertragen worden sei. Nur wenige Male sei ein Team aus zwei Personen anwesend gewesen, um Bildmaterial für Kurznachrichten aufzunehmen. Es werde auch nicht einmal ohne bewegte Bilder berichtet, indem in der Bundesliga-Sendung am Sonntag die Ergebnisse in einem Kurzbericht mit Grafiken erwähnt würden. In den beiden 2. Ligen der Frauen gebe es keine Aufzeichnungen des Beschwerdegegners, während bei den Herren selbst aus den Regionalligen (3. Spielklasse) immer wieder Spiele live übertragen würden.

Über den ÖFB Ladies Cup sei in den letzten Jahren nur im Rahmen von Kurzberichten auf ORF SPORT+ berichtet worden. So sei 2016 vom Finalspiel im Nachhinein eine halbstündige Zusammenfassung auf ORF SPORT+ gezeigt worden, nachdem der Österreichische Fußball-Bund in Eigenregie einen Livestream beauftragt hatte, um dem Interesse der Fußballfans nachkommen zu können.

Zusammengefasst sei durch die mangelnde Berichterstattung einem großen Teil der Bevölkerung nicht bekannt, dass auch die österreichischen Frauentteams, und zwar sowohl die National- als auch die Vereinstteams, höchst erfolgreich seien. Weiters entstehe den Vereinen ein hoher finanzieller Schaden, da es ohne angemessene Berichterstattung extrem schwer sei, in ausreichendem Maß Sponsoren zu finden. Damit werde durch die derzeitige Situation § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern massiv verletzt, indem Frauen, trotz gleichwertiger bzw. im Europäischen Klubfußball sogar höherer sportlicher Leistungen in der Berichterstattung extrem unterrepräsentiert seien.

Aus Sicht des Beschwerdeführers sei die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nur dann erfüllt, wenn der Beschwerdegegner über die Sportart Fußball eine gleichwertige Berichterstattung erbringe, wie dies beispielsweise im Alpinen Skilauf der Fall sei. Dies sehe der Beschwerdeführer als gegeben an, wenn der Beschwerdegegner über die Nationalteams von Frauen und Männern (insbesondere hinsichtlich der EURO 2017, an welcher das österreichische Nationalteam höchstwahrscheinlich teilnehmen werde) in gleichem Ausmaß, über die UEFA Women's Champions League in gleichem Ausmaß wie über die UEFA Champions League und die UEFA Europa League der Herren, über die ÖFB Frauen Liga in gleichem Ausmaß wie über die tipico Bundesliga sowie die SkyGo Erste Liga und über die Frauen 2. Ligen in gleichem Ausmaß wie über die Regionalligen der Herren, sowie über den ÖFB Ladies Cup in gleichem Ausmaß wie über den ÖFB Samsung Cup der Herren berichte.

Hierdurch werde § 32 Abs. 1 ORF-G, welcher die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden MitarbeiterInnen sowie die Freiheit der Berufsausübung aller journalistischen MitarbeiterInnen bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben sicherstelle, nicht verletzt, da es den genannten Personen weiterhin freistehe zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß über die Sportart Fußball berichtet werde. Werde jedoch über die Sportart Fußball berichtet, sei die Gleichbehandlung von Frauen und Männern jedenfalls einzuhalten.

1.2. Übermittlung der Beschwerde an den Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 14.07.2016 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner zur Stellungnahme und forderte diesen auf, in diesem Zusammenhang darzustellen, welche Berichte über Frauenfußball-Bewerbe in seinen Programmen verbreitet wurden, und zwar für das Kalenderjahr 2015 sowie für den Zeitraum von 01.01.2016 bis zur Beschwerdeeinbringung, aufgelistet nach den Mediengattungen Fernsehen, Hörfunk und Online, sowie nach den Bewerben, über die berichtet wurde.

1.3. Prüfung der Unterstützungserklärungen durch die GIS Gebühren Info Service GmbH

Mit Schreiben vom 14.07.2016 übermittelte die KommAustria der GIS Gebühren Info Service GmbH (im Folgenden: GIS) die der Beschwerde beigelegten Unterschriftenlisten mit dem Ersuchen um Überprüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 teilte die GIS – unter Anführung der jeweiligen Teilnehmernummer auf den Unterstützungserklärungen – mit, dass von den vorliegenden 415 Unterschriften

- 124 Unterschriften von Personen geleistet worden seien, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen entrichten;
- 12 Unterschriften von Personen, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernsehempfangsanlagen befreit sind;
- 24 Unterschriften von Personen, die Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen entrichten;
- 1 Unterschrift von einer Person, die Rundfunkgebühren für Fernsehempfangsanlagen entrichtet;
- 152 Unterschriften von Personen, die selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einer von der Entrichtung dieser Gebühr befreiten Person im gemeinsamen Haushalt wohnen.

In 102 Fällen hätten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden können. Auch die Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers wurde von der GIS bestätigt.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 12.08.2016 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte darin aus, seine Sportberichterstattung orientiere sich – neben der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen – allein an redaktionellen Kriterien wie etwa den sportlichen Erfolgen und dem Zuseherinteresse. Das Geschlecht der Sportausübenden bilde selbstverständlich keinen Parameter für Programmentscheidungen.

Der Beschwerdegegner wendet die Verfristung der Beschwerde ein, da nicht eingegrenzt worden sei, in welchem Zeitraum die Berichterstattung über Bewerbe des Frauenfußballs nicht ausreichend gewesen sei. Da gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G Beschwerden innerhalb von

sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen sind, sei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Voraussetzung, dass darin ein konkreter Zeitpunkt oder Zeitraum der Rechtsverletzung angegeben werde. Soweit die KommAustria (ausgehend von der geforderten Auswertung für das Jahr 2015 und das Rumpfsjahr 2016) davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer diesen Zeitraum gemeint habe, sei dieser Beobachtungszeitraum zwar von der Rechtsprechung grundsätzlich als geeignet zur Prüfung von Verletzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags qualifiziert worden, eine solche Konkretisierung aber aus der Beschwerde selbst nicht ableitbar. Nach Auffassung des Beschwerdegegners sei das Beschwerdevorbringen viel zu ziellos, um daraus eine über einen längeren Zeitraum kontinuierlich andauernde Rechtsverletzung ableiten zu können, lägen die einzelnen Spiele des Frauen-Nationalteams, der Women's Champions League, der nationalen Meisterschaft und des Ladies Cup, auf die sich die Beschwerde beziehe, doch alle länger als sechs Wochen zurück. Es obliege dem Beschwerdeführer, den beschwerdegegenständlichen Sachverhalt (auch zeitlich) zu konkretisieren, während die Behörde aufgrund des Beschwerdevorbringens (und an dieses gebunden) die rechtliche Prüfung vorzunehmen habe. Habe der Beschwerdeführer eine länger andauernde, kontinuierliche Rechtsverletzung selbst nicht behauptet, bleibe kein Raum, diese auf interpretativem Wege zu erschließen. Da sich die Beschwerde auf Sachverhalte beziehe, die länger als der in § 36 Abs. 3 ORF-G genannte Zeitraum zurückliegen, sei von ihrer verspäteten Einbringung auszugehen.

Inhaltlich führt der Beschwerdegegner aus, den Zielbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 19 ORF-G sei nach den Erläuterungen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Präsenz nicht ableitbar. Dem Beschwerdegegner komme insofern ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.

Die Beschwerde benenne spezifische Sendungsinhalte, nämlich bestimmte Bewerbe des Frauenfußballs, die sie in einem bestimmten Ausmaß zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht wissen wolle, und übersehe dabei, dass der Beschwerdegegner nicht dazu verpflichtet sei, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen. Auf welche Art und Weise der Programmgestaltung der Beschwerdegegner der Zielbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G entspreche, obliege ihm selbst. Dabei sei zu bedenken, dass der Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf vielfältige Weise, und zwar in sozialen, rechtlichen und kulturellen Dimensionen, Rechnung getragen werden könne und müsse. So berichte der Beschwerdegegner etwa regelmäßig über das Thema der „Lohnschere“, also die monetäre Ungleichbehandlung von Frauen im Berufsleben, oder den im Vergleich zu geringen Anteil an weiblichen Führungskräften, betreibe umfangreiche Programmaktivitäten aus Anlass des jährlichen Weltfrauentages und trage damit zur Erfüllung der Zielbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G bei. Die Gleichstellung von Männern und Frauen könne aber von vornherein nicht auf den Bereich des Sports oder gar des Fußballs eingeschränkt werden, um auf diese Weise eine vermehrte Berichterstattung für diesen Bereich einzufordern. Dass hingegen insgesamt, also auch in anderen Bereichen, der Berücksichtigung der Gleichberechtigung nicht Genüge getan worden sei, behaupte der Beschwerdeführer nicht.

Zusammengefasst könne aus § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G die Notwendigkeit einer Berichterstattung über Frauenfußball nicht abgeleitet werden, da es sich dabei um bestimmte Sendungsinhalte handle. Ungeachtet dessen berichte der Beschwerdegegner über alle wichtigen Bewerbe des Frauenfußballs in erheblichem Ausmaß. Frauenfußball sei fixer Teil des ORF-Sportprogramms, wobei der Beschwerdegegner um die Darbietung eines breiten Spektrums bemüht sei, weshalb von internationalen über nationale Bewerbe bis hin zur Schülerinnenliga informiert werde.

Die näher dargestellte, medienübergreifende Auswertung der Berichterstattung des Beschwerdegegners über Frauenfußball-Bewerbe im Zeitraum von 01.01.2015 bis zur Beschwerdeerhebung zeige deutlich, dass sämtliche Großereignisse des Frauenfußballs

(WM, EM-Qualifikation) sowie die wichtigsten Spiele mit österreichischer Beteiligung (Women's Champions League, ÖFB-Cup, nationale Meisterschaft) in der Berichterstattung abgedeckt gewesen seien. Gerade die Berichterstattung über Nachwuchs-Bewerbe (U17, U19 und Schülerinnenliga) zeige, dass dem Frauenfußball gebührender Raum gewidmet werde und man sich auch mit dessen aktuellen sportlichen Entwicklungen außerhalb des Profibereichs auseinandersetze. So sei in das Angebotskonzept für das Sport-Spartenprogramm neben „Frauen Fußball EM und WM“ auch „Fußball Nachwuchs und Frauen Länderspiele“ in den Themenkatalog für mögliche Sendungen aufgenommen worden. Durch die Einbindung des Mädchenfußballs in die Berichterstattung werde dazu beigetragen, das Image dieses Sports bei Mädchen zu verbessern und sie dazu zu motivieren, selbst in einem Verein aktiv zu werden. Dies stehe im Einklang mit dem Ziel der Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 15 ORF-G.

Schließlich müsse die Forderung des Beschwerdeführers nach einem Mehr an Berichterstattung (oder gar nach gleichwertiger Berichterstattung über Männer- und Frauenfußball) spätestens an der vergleichsweise geringen gesellschaftlichen Relevanz des Frauenfußballs, am geringeren Zuschauerinteresse und – daran anknüpfend – am geringeren Berichterstattungswert scheitern. Der Beschwerdegegner müsse in seiner Sport-Berichterstattung aus der Vielzahl von potentiell berichterstattungswürdigen Sportereignissen eine Auswahl treffen, wobei die Sportredaktionen neben rechtlichen Anforderungen auch redaktionelle, personelle, finanzielle und produktionstechnische Aspekte zu berücksichtigen hätten. Wesentliche journalistische Kriterien für die Auswahl bestimmter Sendungsinhalte seien der einem Ereignis innewohnende Nachrichtenwert und das medienwissenschaftlich zu prognostizierende Publikumsinteresse. In wirtschaftlicher Hinsicht sei der Beschwerdegegner zur Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze und zum sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit den Einnahmen aus dem Programmengelt angehalten. Die begrenzten produktionstechnischen und personellen Mittel des Beschwerdegegners würden einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen erfordern, insbesondere wenn ein bestimmter, vom Publikum erwarteter Qualitätsstandard bei Sportübertragungen erhalten werden solle, wobei viele Sportstätten, in denen Frauenfußball-Spiele ausgetragen werden, den erforderlichen Qualitätsstandards nicht entsprechen würden.

Ausgehend von der Judikatur und den Bestimmungen zur Unabhängigkeit der programmgestaltenden Mitarbeiter und zur Freiheit der journalistischen Berufsausübung müssten bei der allfälligen Beurteilung, in welchem Ausmaß Frauenfußball-Bewerbe in die Programme und Angebote des Beschwerdegegners Eingang zu finden haben, vor allem journalistisch-redaktionelle Kriterien herangezogen werden, wozu auch die gesellschaftliche Bedeutung zähle, die einem bestimmten Sportereignis oder einer Sportart zukomme. Dies könne jedoch nur eine Grobprüfung darstellen. So habe der Bundeskommunikationssenat (im Folgenden: BKS) zur Zielbestimmung des § 4 Abs. 5a ORF-G ausgesprochen, dass diese den Beschwerdegegner weder verpflichte, Sendungen in Volksgruppensprachen in bestimmte oder gar in alle Programme gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G aufzunehmen, noch dazu, diesen Sendungen bestimmte Sendeplätze einzuräumen. Eine Festlegung von Programminhalten und Sendezeiten würde zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Beschwerdegegners führen.

Die quantitative Überzahl an männlichen Fußballern und Fußballvereinen, der höhere Professionalisierungsgrad (Durchschnittseinkommen, Größe und Qualität der Fußballplätze), die größere Zuschauerzahl bei Matches und die ungleich massivere Medienpräsenz (auch in der Werbung) zugunsten des Männerfußballs könne nicht ernsthaft bestritten werden. Auch weitere Fakten, wie dass die Fußballerinnen im Rahmen der Fußball-WM 2015 in Kanada auf Kunstrasen spielen hätten müssen, dass in nationalen Meisterschaftsspielen Vereine immer wieder ohne oder mit einer geringen Anzahl an Ersatzspielerinnen antreten würden, oder dass einer der zehn Bundesligavereine, nämlich der SV Neulengbach, mehr als zehn

Mal in Folge die nationale Meisterschaft gewonnen hätte, würden in Summe ein Bild über die Unterschiede zwischen Männer- und Frauenfußball liefern.

Sofern der Beschwerdeführer ungeachtet der faktischen Unterschiede ein den status quo überschreitendes Ausmaß der Berichterstattung (oder sogar eine dem Männerfußball gleichwertige Berichterstattung) einfordere, sei ihm entgegenzuhalten, dass keine gesetzliche Bestimmung existiere, die den Beschwerdegegner verpflichten würde, ungleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. § 10 Abs. 1 ORF-G verpflichte den Beschwerdegegner zwar dazu, die Grundrechte anderer zu achten, daraus ergebe sich jedoch keine Verpflichtung zur Setzung positiver Maßnahmen im Sinne spezifischer Begünstigungen. Art. 7 Abs. 1 B-VG werde vom Verfassungsgerichtshof (im Folgenden: VfGH) in ständiger Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass eine Ungleichbehandlung, die ihre Grundlage im Faktischen finde und somit sachlich gerechtfertigt sei, nicht gegen den Gleichheitssatz verstoße. Art. 7 Abs. 2 B-VG enthalte ein Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, wobei Maßnahmen zur faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten zulässig seien, es handle sich dabei jedoch um eine Staatszielbestimmung, die kein subjektives Recht auf Herstellung faktischer Gleichheit beinhalte. Darüber hinaus würden derartige „positive Maßnahmen“ auch vom ORF-G nicht vorgegeben.

Der Umfang der medienübergreifenden Berichterstattung des Beschwerdegegners über Frauenfußball-Bewerbe sei der derzeitigen öffentlichen Wahrnehmung dieser Bewerbe angemessen. Dass die Quantität der Berichterstattung von der bei Premium-Sportereignissen wie dem Alpinen Skiweltcup, zahlreichen Bewerben des Männerfußballs und der Formel 1 abweiche, sei sachlich gerechtfertigt und überschreite den bestehenden (weiten) Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners nicht.

Frauenfußball-Bewerbe seien auch keine „Premium-Sportbewerbe“ im Sinn von § 4b Abs. 4 ORF-G. Sie seien mit gutem Grund nicht in § 4b Abs. 4 Z 1 bis 5 ORF-G genannt, da ihnen in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukomme. Um dies zu belegen, habe der Beschwerdegegner die Printmedienberichterstattung in den Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung über sämtliche Frauenfußball-Bewerbe im maßgeblichen Zeitraum ausgewertet: Von 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung hätten die Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung insgesamt lediglich 43 mal über Frauenfußball berichtet, wobei zahlreiche Beiträge bloße Terminbekanntgaben oder Ergebnisdarstellungen und damit lediglich Kurzberichte mit geringem Nachrichtenwert gewesen seien. Vergleiche man diese Berichterstattung mit von der KommAustria anlässlich von Beschwerden wegen Verletzung von § 4b Abs. 4 ORF-G vorgenommenen Auswertungen, zeige sich, dass Frauenfußballbewerbe demgegenüber einen geringeren Raum in der Medienberichterstattung einnehmen. So hätten die quantitative und qualitative Berichterstattung über die einzelnen Spiele der Frauenfußball-WM 2015 nicht das Ausmaß jener über die Handball-WM der Männer 2015 erreicht und die Women's Champions League habe nicht denselben Niederschlag wie die MotoGP-Rennserie oder die erste Fußball-Bundesliga der Männer gefunden. Mit 86 Artikeln sei im Untersuchungszeitraum alleine auf sport.ORF.at in einem größeren Ausmaß über Frauenfußball-Bewerbe berichtet worden als in den beiden großen Tageszeitungen zusammen (obwohl die Kronen Zeitung traditionellerweise über einen besonders umfassenden Sportteil verfüge), von einer unterdurchschnittlich geringen Berichterstattung in den Medien des Beschwerdegegners könne also keine Rede sein.

Davon ausgehend sei es auch gerechtfertigt gewesen, nicht alle Spiele der EM-Qualifikation 2017 mit österreichischer Beteiligung auszustrahlen, sondern eine redaktionelle Auswahl zu treffen. So sei der Übertragung des Spiels Österreich – Norwegen am 10.04.2016 als Duell des zu diesem Zeitpunkt Gruppenersten mit dem Gruppenzweiten auf ORF SPORT+ der Vorzug vor dem Match Österreich – Kasachstan am 07.04.2016 (Erster gegen Letzter der Gruppe) gegeben worden. Zwar hätte man beide Spiele gern übertragen, wenn aber aus

redaktionellen, personellen und budgetären Gründen eine Auswahl getroffen werden müsse, werde eben das mit höherer Wahrscheinlichkeit entscheidende Spiel mit der namhafteren gegnerischen Mannschaft ausgewählt. Gleichzeitig sei auch das Spiel Österreich – Kasachstan Gegenstand von sechs Berichten auf ORF SPORT+ am 06.04.2016 und 07.04.2016 gewesen. Auch für die Spiele der WM 2015 in Kanada habe aus redaktionellen Gründen eine Auswahl getroffen werden müssen, wobei die Berichterstattung des Beschwerdegegners mit Ausnahme einiger Achtelfinal-Spiele die gesamte KO-Phase abdecken habe können.

Einer durchgängigen, qualitativ hochwertigen Berichterstattung (mit mehreren Kameras, Kommentar, Grafiken) über die nationalen Bewerbe des Frauenfußballs in Form von Live-Übertragungen stehe entgegen, dass zahlreiche der im Rahmen der Meisterschaft oder des Ladies Cups bespielten Fußballplätze für TV-Übertragungen ungeeignet seien. Selbst Vereine, die auch über Männer-Profi-Teams verfügen, würden ihre Spiele nicht in den Vereinsstadien, sondern auf kleineren Plätzen austragen.

Darüber hinaus könne es bei der Prüfung des Vorwurfs einer über einen längeren Zeitraum andauernden Verletzung des Programmauftrags nicht darauf ankommen, ob einzelne, vom Beschwerdeführer willkürlich herausgegriffene Spiele übertragen worden seien oder nicht. Vielmehr müsse nach der Rechtsprechung die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners über einen längeren Zeitraum erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 Abs. 1 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, im Jahr 2011 mit der Begegnung Malmö – Neulengbach in der Women's Champions League ein „gutes und spannendes Fußballspiel“ gesehen zu haben, sei zu erwidern, dass dies im Rahmen der ex ante vorzunehmenden Beurteilung kein abschließendes journalistisches Kriterium sein könne. Woche für Woche fänden in Österreichs Amateur- und Hobbyligen Spiele statt, die von den Besuchern als „gut und spannend“ klassifiziert würden, ohne dass deshalb eine Liveübertragung des Beschwerdegegners gefordert werde. Überhaupt biete das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers, dem zufolge über bestimmte Matches zu wenig berichtet worden sei, keinen geeigneten Beurteilungsmaßstab. Die Störung des persönlichen Empfindens sei nicht geeignet, eine potentielle Rechtsverletzung aufzuzeigen.

Weiters sei zu berücksichtigen, dass das Publikumsinteresse bei den Live-Übertragungen von Frauenfußball-Bewerben in ORF SPORT+ bisher vergleichsweise gering ausgefallen sei. So hätten die Spiele der WM – des wohl wichtigsten Turniers im Frauenfußball – im Jahr 2015 pro übertragener Halbzeit Zuseherzahlen von maximal 21.000 Personen aufgewiesen. Die Zuseherzahlen bei den Spielen der Österreichischen Nationalmannschaft in der EM-Qualifikation stellten sich ähnlich dar. Spitzenreiter sei hier die zweite Halbzeit von Österreich – Israel vom 06.06.2016 mit einer Zuseherzahl von 42.000 (Marktanteil: 1,8 %), wobei die erste Halbzeit 12.000 Personen (Marktanteil: ca. 1 %) verfolgt hätten. Das Spiel Österreich – Wales vom 22.09.2015 hätten in der ersten Halbzeit 10.000 (Marktanteil: ca. 1 %) und in der zweiten Halbzeit 29.000 Zuseher (Marktanteil: 1,2 %) verfolgt. Zu berücksichtigen sei, dass es sich dabei um die beiden Spiele mit den stärksten Zuseherzahlen handle, wobei das Spiel Österreich – Israel einen „Ausreißer“ nach oben darstelle. Im selben Beobachtungszeitraum hätten andere Sportbewerbe, bei denen es sich ebenfalls nicht um Premium-Sportbewerbe handle, etwa das Spiel SKN St. Pölten – LASK aus der Ersten Fußball-Liga der Männer vom 13.05.2016, das MotoGP-Rennen am 09.08.2015 in Indianapolis, das Fußball U19-Länderspiel Griechenland – Österreich am 09.07.2015 oder die Biathlon-WM der Herren in Oslo am 13.03.2016, deutlich höhere Zuseherzahlen aufgewiesen.

Der Beschwerdegegner habe zudem anhand einer Liste der Top-200-Sendungen auf ORF SPORT+ im Zeitraum von 01.07.2015 bis 28.07.2016 die Sportarten mit der größten Zuseherresonanz herausgearbeitet. Dabei ergebe sich folgendes Bild an Sendungen/Sendungsteilen unter den Top 200: 1. Männerfußball (82), Frauenfußball (1), 2.

Tennis: 79, 3. Eishockey (12), 4. Biathlon (9). Bei dem einzigen Frauenfußball-Spiel habe es sich um die bereits genannte zweite Halbzeit des Spiels Österreich – Island am 06.06.2016 gehandelt, die wie dargestellt einen „Ausreißer“ darstelle. Auch die Zuseherzahlen im Stadion würden erheblich von jenen im Männerfußball abweichen. So hätten in der Meisterschafts-Saison 2015/16 der höchsten Spielklasse die Carinthians Soccer Women eine durchschnittliche Zuschauerzahl von 123 erreicht und würden damit auf dem ersten Platz liegen, während die Zuschauerzahlen in der höchsten Spielklasse der Männer-Bundesliga zwischen 3.100 beim SV Mattersburg und 23.600 beim SK Rapid Wien lägen.

Ob die österreichischen Vertreterinnen des Frauenfußballs innerhalb ihrer Bewerbe gleich- oder sogar höherwertige sportliche Leistungen erbringen würden als die Männer, sei angesichts der Vielzahl an Bewerben pauschal schwer zu beurteilen. Der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt, woraus er diese sportliche Gleichwertigkeit ableite. Jedenfalls angezweifelt würden größere sportliche Leistungen für den Bereich des ÖFB-Nationalteams, wo die Frauen-Auswahl die Qualifikation für die WM 2015 verpasst, das Männer-Nationalteam sich hingegen für die EM 2016 qualifiziert habe. In der FIFA-Weltrangliste liege das Frauen-Nationalteam derzeit auf dem 25. Platz (einem Allzeit-Hoch), das Männer-Team auf dem 21. Platz (nachdem es im Jahr 2015 sogar unter den Top 10 gewesen sei). Die ÖFB-Frauenmannschaft habe den Einzug in die Endrunde sowohl für die Europameisterschaften 2001, 2005, 2009 und 2013 als auch für die Weltmeisterschaften 2003, 2007, 2011 und 2015 verpasst.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 12.08.2016 stellte der Beschwerdegegner zudem (entsprechend dem Auftrag der KommAustria) seine Berichterstattung über Frauenfußball-Bewerbe im Zeitraum von 01.01.2015 bis zur Beschwerdeeinbringung, aufgegliedert nach Mediengattungen (Fernsehen, Radio, Online) dar.

1.5. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 01.09.2016 nahm der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners Stellung und führte zur Behauptung der Verspätung der Beschwerde aus, diese richte sich gegen die anhaltende Nichteinhaltung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, was mit bis ins Jahr 2013 zurückreichenden Beispielen konkretisiert worden sei. Das Anhalten der Rechtsverletzung sei auch anhand von Beispielen seit Beschwerdeeinbringung erkennbar. Im Übrigen vertraue der Beschwerdeführer auf die Kompetenz der KommAustria und ihrer MitgliederInnen, die Beschwerde bei ihrem Einlangen auf die Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse gemäß ORF-G zu prüfen.

Inhaltlich führt der Beschwerdeführer aus, das in der Stellungnahme des Beschwerdegegners angeführte Ausmaß an Berichterstattung über Frauenfußball entspreche einem Anteil von 1,74 % der gesamten Fußballberichterstattung im Jahr 2015 und 1,84 % der gesamten Fußballberichterstattung für das Rumpfsjahr (Jänner bis Juni) 2016 und liege damit noch niedriger als die bereits pessimistische Schätzung von 5 % in der Beschwerde. Das ergebe eine durchschnittliche Berichterstattung von rund 2:30 Stunden pro Monat, was der Übertragung eines Spiels pro Monat oder zehn bis 15 Kurzberichten in Nachrichtensendungen (bei zwei bis drei Minuten pro Kurzbericht) entspreche.

Die aufgelisteten Berichte des Beschwerdegegners würden überwiegend Kurzberichte und deren Wiederholungen umfassen, deren Reichweite sehr begrenzt sei, insbesondere da sie überwiegend in Nachrichtensendungen (die von generell Fußballbegeisterten weniger gesehen würden) bzw. regional ausgestrahlt worden und damit der Mehrzahl der SeherInnen verschlossen geblieben seien. Dies sei auch in Gesprächen mit Menschen zu erkennen, welchen die internationalen Erfolge der österreichischen Frauen unbekannt seien.

Zu den einzelnen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners angeführten Bewerben führt der Beschwerdeführer aus, die Übertragung von acht Spielen (ab dem Viertelfinale) der

Fußball-WM der Frauen 2015 stelle seiner Ansicht nach ein Mindestmaß an Berichterstattung betreffend dieses international bedeutenden Sportereignisses dar. Allerdings habe es zu diesen Übertragungen auf ORF SPORT+ kaum Ankündigungen (etwa in ORFeins) gegeben, sodass viele Menschen davon nicht oder nur zufällig erfahren hätten. Zum vergleichbaren Bewerb der Fußball-WM der Männer in Brasilien, zu welcher sich Österreich ebenfalls nicht qualifiziert habe, habe es ein umfangreiches Programm in ORFeins mit Übertragung von Spielen aller Turnierphasen und einer umfangreichen Nebenberichterstattung gegeben. Die Aussage, über die Fußball-WM der Frauen sei „besonders ausführlich“ berichtet worden, sei somit nicht nachvollziehbar.

Auch die Aussage, dass von der Qualifikation zur EM 2017 „regelmäßig“ berichtet werde, sei nicht nachvollziehbar, wenn von einem der bedeutendsten Bewerbe der UEFA nur die Hälfte der Bewerbspiele übertragen würden. Wenn bei den Herren jedes einzelne Freundschaftsspiel übertragen werde, bei den Frauen jedoch nur die Hälfte der Bewerbspiele, sei eine Ungleichbehandlung deutlich erkennbar. Zur ÖFB Frauen-Bundesliga und dem ÖFB Ladies Cup würden lediglich kurze bzw. relativ kurze Berichte inklusive Wiederholungen genannt. Nicht ein einziges Spiel – nicht einmal das Cupfinale – sei übertragen worden. Der Nachwuchsfußball sei der einzige Bereich in der Berichterstattung des Beschwerdegegners über Frauen im Fußball, in dem Fortschritte und eine gleichberechtigte Behandlung erkennbar seien, was wohl von dem für Schulsport zuständigen Redaktionsteam ausgehe. Diese Berichterstattung sei aber nicht geeignet, das extreme Ungleichverhältnis in der Berichterstattung über Bewerbe von Frauen und Männern aufzuwiegen.

Soweit in der Stellungnahme des Beschwerdegegners darüber hinaus Kurzmeldungen in Radio und Internet aufgelistet würden, worin überdies Wiederholungen erkennbar seien, erscheine dies unter Berücksichtigung des Verhältnisses zur Berichterstattung über Männerfußball in denselben Medien, über deren Umfang keine Zahlen genannt würden, nicht geeignet, die geringe Berichterstattung im Fernsehen aufzuheben. Nicht eingegangen sei der Beschwerdegegner etwa darauf, warum es nicht zumindest eine laufende Bekanntgabe der bloßen Spielergebnisse und der Tabelle der Frauen-Bundesliga gebe. Ebenso gehe der Beschwerdegegner nicht auf den beigelegten UEFA-Bericht „Women’s Football across the National Associations 2014“ ein und nehme nicht dazu Stellung, warum die Berichterstattung des Beschwerdegegners im europäischen Vergleich weit unter dem Durchschnitt bzw. Standard liege.

Zur rechtlichen Argumentation in der Stellungnahme des Beschwerdegegners führt der Beschwerdeführer aus, die zitierte Judikatur des VfGH betreffe grundsätzlich von der vorliegenden Beschwerde verschiedene Fälle. In der Beschwerde werde weder die Berichterstattung über einzelne Ereignisse noch die Einräumung bestimmter Sendeplätze gefordert, sondern vielmehr die Wichtigkeit von § 32 Abs. 1 ORF-G betont. Es sei lediglich festgestellt worden, dass die Sportart Fußball jene sei, über die sich die Journalisten des Beschwerdegegners entschieden hätten am meisten zu berichten, und dass hierbei eben die im Kernauftrag geforderte Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten sei. Soweit in der Stellungnahme erwähnt werde, dass sich die Freiheit der journalistischen Berufsausübung auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergebe, werde übersehen, dass die EMRK auch ein Diskriminierungsverbot u.a. aufgrund des Geschlechtes vorsehe.

Die bestehende Ungleichbehandlung werde bereits darin ersichtlich, dass in der gesamten Stellungnahme des Beschwerdegegners von Frauenfußball und Männerfußball gesprochen werde, womit offenbar der Versuch unternommen werde, Fußballbewerbe von Frauen und Männern als unterschiedliche Sportarten darzustellen. Tatsächlich handle es sich um dieselbe Sportart, die nach denselben Regeln auf denselben Spielfeldern ausgeübt und von denselben Verbänden organisiert werde. Die Annahme des Beschwerdegegners, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern alleine dadurch abgedeckt werden könne,

dass diese im Querschnitt über alle Sendungen vorkomme, somit in einzelnen Gebieten verletzt werden dürfe, da in anderen Sendungen darüber berichtet werde, stelle eine unzulässige Ungleichbehandlung von Frauen dar.

Soweit in der Beschwerdebeantwortung auf eine geringere gesellschaftliche Relevanz der Bewerbe von Frauen im Fußball verwiesen werde, widerspreche dies der einleitenden Aussage, wonach das Geschlecht der Sportausübenden selbstverständlich keinen Parameter für die Programmentscheidung biete, werde doch für ein und dieselbe Sportart abhängig vom Geschlecht eine unterschiedliche gesellschaftliche Relevanz unterstellt. Wenn angeführt werde, dass viele Sportstätten nicht den entsprechenden Qualitätsstandards entsprechen würden, erkläre dies nicht, warum es auch keine Übertragungen von jenen Sportstätten gebe, die diesen Qualitätsstandards sehr wohl entsprechen. Zudem sei nachvollziehbar, dass Sportvereine mit knappem Budget bzw. Gemeinden solange nicht in Kameraplattformen investieren, solange seitens des Beschwerdegegners keine Absicht signalisiert werde, Sportereignisse zu übertragen.

Der Beschwerdegegner verweise zudem darauf, dass in zwei ausgesuchten privaten Medien ebenso untergeordnet über Frauen im Fußball berichtet würde. Dies sei einerseits eine subjektive Auswahl, da beispielsweise ebenso die NÖN herangezogen werden könnten, die auf der Fußballplattform www.meinfussball.at Woche für Woche über Spiele von Frauen berichten würden (so gebe es allein im August 2016 mehr als 50 Berichte über die höchsten drei Spielklassen), andererseits sei es unzulässig, die Berichterstattung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Beschwerdegegners, welcher per Gesetz sowohl von weiblichen als auch von männlichen SeherInnen GIS-Gebühren in Höhe von rund 600 Millionen Euro erhalte, mit der Berichterstattung rein privatwirtschaftlicher Medien zu vergleichen. Die Gebühreneinnahmen des Beschwerdegegners würden zudem die angeführten kaufmännischen Argumente relativieren. Ein sorgsamer Umgang mit Ressourcen sei zwar wichtig, dies könne jedoch kein Argument für eine Ungleichbehandlung sein. Das Ausmaß der Berichterstattung in Printmedien könne auch deshalb nicht als Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von Frauen herangezogen werden, weil die Praxis der Medienlandschaft zeige, dass Printmedien oft der Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen folgen würden.

Soweit mit dem Hinweis auf die Bezahlung der Spielerinnen und die finanzielle Lage der Vereine darauf hingewiesen werde, dass die Bewerbe von Frauen weniger professionell seien, wirke sich gerade die mangelhafte Berichterstattung über Bewerbe von Frauen negativ auf die Entwicklung der Vereine mit Frauenteamen aus. Die Übertragung von Spielen sei essentiell, um Sponsoren zu gewinnen und hierdurch die Professionalität zu steigern, wobei Kurzberichte in Nachrichtensendungen keine gleichwertige Berichterstattung darstellen würden. Anlässlich der WM in Brasilien habe der Beschwerdegegner selbst eine Dokumentation über die Geschichte der Fußballberichterstattung und deren Wichtigkeit für die Entwicklung des Fußballs in Österreich ausgestrahlt.

Die Aussage in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer nur durch Zufall vom Spiel SV Neulengbach gegen Malmö erfahren und dann ein gutes und spannendes Fußballspiel gesehen habe, könne nicht dahingehend interpretiert werden, dass er aus seiner subjektiven Meinung qualitative Rückschlüsse betreffend die sportliche Leistung gezogen habe, werde diese Meinung doch von mehr als 400 ZuseherInnen aus verschiedenen Teilen Österreichs, welche die Beschwerde innerhalb weniger Wochen unterstützt haben, geteilt. Anlass für die Beschwerde sei also nicht die Störung des subjektiven Empfindens des Beschwerdeführers gewesen, sondern die Meinung einer Vielzahl von SeherInnen aus ganz Österreich, deren Unverständnis über die Ungleichbehandlung dem Beschwerdeführer über mehrere Jahre hinweg mitgeteilt worden sei. Die zitierte Aussage beziehe sich vielmehr darauf, dass aufgrund der unzureichenden Berichterstattung des Beschwerdegegners viele Fußballbegeisterte nur durch Zufälle von Bewerben von Frauen erfahren und dies eine der Hauptursachen für niedrige Zuschauerzahlen sei. Die meisten Fußballbegeisterten, die

zufällig Spiele von Frauen sehen, würden danach immer öfter zu diesen Spielen kommen. Der Beschwerdegegner begründe seine (dem europäischen Trend widersprechende) Ansicht, dass es sich bei der UEFA Women's Champions League und bei Turnieren der UEFA und FIFA nicht um Premium-Sportereignisse handle, mit dem geringen Publikumsinteresse. Die Praxis in Europa zeige jedoch, dass das Zuseherinteresse im Sport wesentlich vom Ausmaß der Fernsehberichterstattung beeinflusst werde. Aus der Anzahl der ZuseherInnen könne daher nicht wirklich auf das Zuseherinteresse geschlossen werden.

Die geringe Präsenz von Bewerbungen von Frauen in der Berichterstattung über die Sportart Fußball könne auch nicht mit der Notwendigkeit einer redaktionellen Auswahl, um anderen Sportarten Raum zu geben, begründet werden, zumal das Programm von ORF SPORT+ auf häufigen Wiederholungen einzelner Sendungen (v.a. der zuvor auf ORF eins live übertragenen Fußballspielen von Herren) beruhe. Eine der sportlichen Leistung von Frauen angemessene Berichterstattung müsse somit, v.a. angesichts des im europäischen Vergleich hohen Budgets des Beschwerdegegners und der Überpräsenz der Sportart Fußball im Programm, nicht zu Lasten anderer Sportarten gehen. Diese Überpräsenz werfe die Frage auf, inwieweit nicht doch persönliche Vorlieben von Mitarbeitern der Sportredaktion subjektiven Einfluss auf die Berichterstattung hätten, sei doch sonst kaum erklärbar, warum gerade in der Sportart mit einem überproportional hohen Anteil der Sendezeit besonders wenig über Bewerbe von Frauen berichtet werde.

Schon die Recherche zu in der Stellungnahme des Beschwerdegegners angeführten Zahlen zeige, wie wenig subjektives Interesse an den Bewerbungen von Frauen bestehe. So sei die Zuschauerzahl des SV Neulengbach im Wienerwaldstadion gemäß den offiziellen Spielberichten bei 165 gelegen, womit es unrichtig sei, dass die Carinthians Soccer Women mit durchschnittlich 123 Zusehern „auf dem ersten Platz“ liegen.

Soweit der Beschwerdegegner meine, der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt, worin er die sportliche Gleichwertigkeit von Frauen und Männern im Fußball ableite, sei – über den Hinweis in der Beschwerde, wonach Österreichs Frauentteams im Unterschied zu den Männerteams Fixstarter in der Champions League seien, hinaus – auf die Statistiken von UEFA und FIFA zu verweisen. Darin zeige sich die Unbeständigkeit der Leistungen des Herren-Nationalteams sowie der beständige Aufwärtstrend des Frauen-Nationalteams. In einem Zeitraum von zwölf Jahren seien die Herren nur für rund 18 Monate besser als die Frauen platziert gewesen. Im Bereich der UEFA Champions League sei das Ungleichverhältnis noch deutlicher, habe sich doch in den letzten zehn Jahren zur zweimal ein österreichisches Herrenteam für die Champions League qualifiziert (SK Rapid Wien 2005/06 und FK Austria Wien 2013/14, die zudem beide in der Gruppenphase ausgeschieden seien), während bei den Frauen seit der Saison 2005/06 in der UEFA Women's Champions League bzw. im Vorläuferbewerb UEFA Women's Cup der SV Neulengbach einmal das 16tel-Finale, sieben Mal das Achtelfinale und einmal das Viertelfinale sowie der SKN St. Pölten zweimal das 16tel-Finale erreicht hätten. In der Saison 2016/17 seien schließlich sowohl der SKN St. Pölten als auch der SK Sturm Graz Fixstarter in der Champions League. Insgesamt stünden also 13 Teilnahmen der Frauen zwei Teilnahmen der Männer gegenüber. Auch in der UEFA-Nationenrangliste für Klubbewerbe und im UEFA-Klubranking seien die Frauen besser gereiht als die Herren. Die Zahlen von FIFA und UEFA würden also deutlich zeigen, dass die sportlichen Leistungen der Frauen jenen der Männer durchaus ebenbürtig seien, wobei sich das Bild noch mehr zugunsten der Frauen verschiebe, wenn man die zusätzliche Doppelbelastung der Frauen durch Beruf/Ausbildung und Sport berücksichtige.

Abschließend sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Antrag auf ein bestimmtes Maß der Berichterstattung gestellt, sondern lediglich seine Sichtweise des Idealzustandes zum Ausdruck gebracht habe. Diese sei in seiner politischen Tätigkeit auf Bezirksebene begründet, da die Gleichberechtigung von Frauen und das paritätische Prinzip einer der wichtigsten Punkte der Grünen Partei seien. Dies sei bewusst nicht als Antrag formuliert

worden, da ein solcher Antrag im ORF-G nicht vorgesehen sei und der Beschwerdeführer der Kompetenz der MitgliederInnen der KommAustria vertraue, ein angemessenes und faires Verhältnis für die Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Berichterstattung über die Sportart Fußball zu finden, wie sie auch dem europäischen Standard entspreche.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der Unterstützer

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und mehr als 120 jener Personen, die die Beschwerde unterstützen, entrichten die Rundfunkgebühr, sind von dieser befreit bzw. wohnen mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt.

2.2. Berichterstattung des Beschwerdegegners über Frauenfußball im Zeitraum 01.01.2015 bis zur Beschwerdeeinbringung

Der Beschwerdegegner hat im Zeitraum von 01.01.2015 bis zur Beschwerdeeinbringung folgende Berichte über Frauenfußball-Bewerbe (einschließlich etwa Spielerportraits und Interviews) in seinen Fernseh- und Hörfunkprogrammen ausgestrahlt bzw. im Rahmen seines Online-Angebotes bereitgestellt.

2.2.1. Fernseh-Berichterstattung

Frauenfußball-WM in Kanada im Juni und Juli 2015:

- Live-Übertragung aller Viertelfinal- und Semifinals Spiele, des Finalspiels (USA – Japan) und des Spiels um den dritten Platz (England – Deutschland) im Programm ORF SPORT+,
- Berichterstattung über wichtige Ereignisse des Turnierverlaufs im Programm ORF 2 („Sport Aktuell“ um 19:55 Uhr),
- Bericht im „ZIB-Flash“ am 02.07.2015 (ORF eins, Nachschau Semifinale Japan – England, Vorschau Finale USA – Japan),
- Bericht „USA sind zum dritten Mal Weltmeister“ in der „Zeit im Bild“ am 06.07.2015 (ORF 2).

Qualifikationsspiele des österreichischen Frauen-Nationalteams für die EM 2017:

- Meldung vom Testspiel gegen Australien in Villach in Vorbereitung auf die EM-Qualifikation in „Kärnten heute“ (ORF 2) am 08.04.2015,
- Live-Übertragung (ORF SPORT+) sowie an den Folgetagen sieben Berichte über das Spiel Österreich – Wales (ORF SPORT+ und ORF eins) am 22.09.2015,
- sechs Berichte über das Spiel Österreich – Kasachstan (ORF SPORT+) im April 2016,
- Beitrag über den 6:1-Sieg der Nationalmannschaft gegen Kasachstan in der Sendung „Oberösterreich heute“ (ORF 2) am 07.04.2016,
- Live-Übertragung des Spiels Österreich – Norwegen (ORF SPORT+) sowie Berichterstattung in den Sendungen „Sport am Sonntag“ und „Sport Aktuell“ (ORF eins) am 10.04.2016,
- Bericht über das EM-Qualifikationsspiel Österreich – Norwegen in „Oberösterreich heute“ (ORF 2),

- Live-Übertragung des Rückspiels Norwegen – Österreich (ORF SPORT+, wiederum mit begleitenden Berichten u.a. in „Sport Aktuell“) am 02.06.2016,
- Live-Übertragung des Spiels Österreich – Israel (ORF SPORT+, samt Vorschau am selben Tag und Nachberichterstattung am Folgetag) am 06.06.2016.

Nationale Meisterschaft und Cup:

- Bericht über das Ladies-Cup Spiel SK Sturm Graz – NÖSV Neulengbach in „Steiermark heute“ (ORF 2) am 18.04.2015,
- Berichterstattung über das österreichische Cupfinale NÖSV Neulengbach – FSK St. Pölten-Spratzern im Mai 2015 im Programm ORF SPORT+,
- sieben Berichte über das letzte Meisterschaftsspiel der Frauen Bundesliga der Saison 2014/15 (FSK St. Pölten-Spratzern – SKV Altenmarkt) in ORF SPORT+ im Juni 2015,
- Berichte über die ÖFB Frauen Bundesliga in „Niederösterreich heute“ (ORF 2) am 24.05.2015, 12.06.2015, 29.06.2015 und 08.10.2015,
- Bericht über den Ladies Cup in „Niederösterreich heute“ (ORF 2) am 05.06.2015,
- Bericht über das Spiel SK Sturm Graz – LUV Graz in „Steiermark heute“ (ORF 2) am 22.08.2015,
- Berichterstattung in ORF SPORT+ über die beiden Champions League-Spiele (Hin- und Rückspiel) FSK St. Pölten-Spratzern – AGSM Verona FC an fünf Tagen im Oktober 2015,
- Berichterstattung über die Hallen-Bundesmeisterschaft in „Burgenland heute“ (ORF 2) am 23.01.2016,
- Bericht über das Frauen Bundesliga-Spiel FC Südburgenland – Altenmarkt in „Burgenland heute“ (ORF 2) am 20.03.2016,
- Bericht über das Damen-Cupfinale FSK St. Pölten-Spratzern – NÖSV Neulengbach in „Tirol heute“ (ORF 2) am 17.05.2016,
- Bericht über den Einzug der SK Sturm-Damen in die Women’s Champions League in „Steiermark heute“ (ORF 2) am 18.06.2016,
- Bericht über den Beginn der Kooperation des FK Austria Wien mit Union SC Landhaus in „Wien heute“ (korrespondierend zu Radio Wien) am 18.08.2015.

Nachwuchsfußball

- Berichterstattung über die U17-EM-Qualifikation mit dem Spiel Österreich – Dänemark in ORF SPORT+ im April und Mai 2015,
- Bericht vom „Girls Sports Day“, bei dem auch Mädchenfußball vertreten war, am 04.05.2016 in „Wien heute“ (ORF 2),
- Bericht über das Landesfinale im Mädchen-Fußball in „Steiermark heute“ (ORF 2) am 24.05.2016,
- Berichte über die Schülerinnenliga am 28.05.2016 und 29.05.2016 in „Wien heute“,
- Bericht über die Fußball-Schulmeisterschaft der Mädchen in „Salzburg heute“ (ORF 2) am 24.06.2015,
- Bericht über das Finale der Mädchen-Schülerliga (26 Minuten) in ORFeins am 03.07.2016,
- zehn Berichte über das Schülerliga-Finalspiel Theresianum Eisenstadt – Gymnasium Wien 22 in der ZIB 20, im ZIB-Flash, in „Sport 20“ und weiteren Beiträgen in ORF SPORT+ am 29.06.2016 und 30.06.2016,
- Beitrag mit dem Titel „Mädchen-Fußball auf dem Vormarsch“ in der Sendung „Vorarlberg heute“ (ORF 2) vom 08.07.2015.

Sonstiges

- Bericht „US-Fußballerinnen klagen wegen Diskriminierung“ in ORF SPORT+ und in der „ZIB 1“ (ORFeins) am 01.04. und 02.04.2016,
- Bericht „Nina Burger übertrifft Torrekord von Toni Polster“ am 07.06.2016 in ORF SPORT+.

2.2.2. Hörfunk-Berichterstattung

Bundesweit ausgestrahlte Programme

- Berichte über alle Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft für die EM 2017 in den Hörfunkprogrammen Ö1 und Ö3,
- Bericht zum Torrekord durch Nina Burger in Ö1 und Ö3,
- Berichte über Auslandstransfers österreichischer Teamspielerinnen.

Radio Salzburg

- 10.5.2015: Salzburgerin Laura Feiersinger deutsche Meisterin mit Bayern München,
- 11.5.2015: Salzburgerin Laura Feiersinger deutsche Meisterin mit Bayern München,
- 12.5.2015: Laura Feiersinger zu Champions League Halbfinale Bayern München – FC Barcelona,
- 17.9.2015: Frauen-Nationalteam startet mit zwei Salzburgerinnen in die EM-Qualifikation 2017.

Radio Oberösterreich

- Berichterstattung über das EM-Qualifikationsspiel Österreich – Kasachstan als großes „Heim-Ereignis“,
- laufende Berichterstattung über Spielergebnisse sowie Nachrichten vom Linzer Frauenfußball-Verein Union Kleinmünchen.

Radio Kärnten

- regelmäßige Berichterstattung über die Spielergebnisse des Vereins Carinthians Soccer Women in der Abendsportsendung um 18:04 Uhr.

Radio Tirol

- 12.08.2015: Nicole Billa – Tirols Aushängeschild im Frauenfußball,
- 19.12.2015: Maria Hasler – die Tirolerin spielt in den USA College Fußball,
- 15.05.2016: Vorschau auf das Tiroler Cupfinale der Damen.

Radio Steiermark

- Fallweise Interviewausschnitte und Ergebnisberichterstattung parallel zur Berichterstattung in „Steiermark heute“.

Radio Wien

- 10.05.2015: St. Pölten/Spratzern erstmals Frauenfußball-Meister,
- 16.05.2015: Tag des Mädchenfußballs des Wiener Fußballverbandes,
- 20.05.2015: 12. Wiener Tag des Mädchenfußballs am 21.05.2015,
- 07.08.2015: Meldung zum Saisonbeginn Union Landhaus – SV Neulengbach,
- 09.08.2015: 1. Runde Union Landhaus – SV Neulengbach / Saisonbeginn,
- 18.08.2015: Beginn der Kooperation der Austria Wien mit Union Landhaus.

Radio Burgenland

- Insgesamt 59 Meldungen zu den Themen Österreichisches Nationalteam, EM-Qualifikation, FIFA-Weltrangliste, Bundesliga, U-19-Nationalteam, „Zentrum St. Pölten“ sowie Porträts von Vereinen und Spielerinnen.

Radio Niederösterreich

- Insgesamt 59 Meldungen zu den Themen Nationalteam, Österreichische Liga, Österreichischer Cup, Champions League und Transfers.

2.2.3. Online-Berichterstattung unter sport.ORF.at

Frauenfußball-WM 2015 (Kanada)

- 19.03.15: Frankreich richtet Frauen-WM 2019 aus,

- 06.06.15: Fußball-WM: DFB-Frauen peilen dritten Titel an,
- 06.06.15: ÖFB-Frauen wollen weiter nach oben,
- 07.06.15: Frauen-WM: Deutsche deklassieren Elfenbeinküste,
- 08.06.15: Schweden verspielt Auftaktsieg bei Frauen-WM,
- 09.06.15: Schwedinnen verspielen Auftaktsieg,
- 10.06.15: Brasilien startet erfolgreich in Frauen-WM,
- 11.06.15: Norwegen holt Remis gegen Deutschland,
- 12.06.15: Frauen-WM: Kanada enttäuscht gegen Neuseeland,
- 13.06.15: Japan erster Achtelfinalist bei Frauen-WM,
- 14.06.15: Brasilien bei Frauen-WM vorzeitig im Achtelfinale,
- 16.06.15: DFB-Frauen fixieren Gruppensieg,
- 17.06.15: Schweizerinnen als WM-Neulinge im Achtelfinale,
- 18.06.15: Frankreich, England und Kolumbien bei Frauen-WM weiter,
- 18.06.15: Schweden bei Frauen-WM ohne Sieg im Achtelfinale,
- 19.06.15: Prestigeduell zum Achtelfinal-Auftakt,
- 20.06.15: Deutschland und China im Viertelfinale der Frauen-WM,
- 21.06.15: Australien sorgt bei Frauen-WM für Sensation,
- 23.06.15: Norwegerinnen scheitern an England,
- 24.06.15: Französinen wollen DFB-Express stoppen,
- 26.06.15: Deutsche zittern sich ins Semifinale,
- 27.06.15: Japan und England im Semifinale der Frauen-WM,
- 28.06.15: Japan und England komplettieren Halbfinale,
- 30.06.15: Blatter bleibt Finale der Frauen-WM fern,
- 30.06.15: US-Frauen wollen Trauma überwinden,
- 01.07.15: USA reißen Deutsche aus Titeltraum,
- 02.07.15: Japan im Finale der Frauen-WM gegen die USA,
- 02.07.15: Japanerinnen dank Eigentor im Finale,
- 05.07.15: DFB-Frauen unterliegen England in Verlängerung,
- 05.07.15: Wiederholung von 2011: Finale im Zeichen der Revanche,
- 06.07.15: US-Damen jubeln nach torreichstem Finale,
- 08.07.15: Weltmeisterinnen erhalten in New York Konfettiparade.

ÖFB Frauen-Nationalmannschaft (EM-Qualifikation 2017)

- 10.02.2015: ÖFB-Frauen überraschen mit Remis gegen Spanien,
- 03.03.2015: ÖFB-Frauen testen bei Istrien-Cup,
- 09.03.2015: ÖFB-Frauen verpassen Istrien-Cup-Finale knapp,
- 07.04.2015: ÖFB-Frauen kämpfen um stolze Serie,
- 07.04.2015: ÖFB-Frauen feiern Prestigesieg gegen Australien,
- 11.04.2015: ÖFB-Frauen ziehen gutes EM-Quali-Los,
- 17.09.2015: ÖFB-Frauen gehen in Kasachstan ans Werk,
- 21.09.2015: ÖFB-Frauen peilen nächsten Sieg an,
- 22.09.2015: Tabelle und Spielplan, EM-Quali,
- 03.12.2015: Start ins EM-Jahr bei „Stunde null“,
- 16.02.2016: Neuer Job für Ruttensteiner,
- 02.03.2016: Auftaktsieg für ÖFB-Frauen beim Cyprus Cup,
- 07.03.2016: ÖFB-Frauen spielen um Turniersieg auf Zypern,
- 09.03.2016: ÖFB-Frauen holen sich Cyprus Cup,
- 25.03.2016: ÖFB-Frauen mit Allzeithoch in Weltrangliste,
- 05.04.2016: Wichtige Woche für ÖFB-Frauen,
- 06.04.2016: ÖFB-Frauen feiern Kantersieg,
- 10.04.2016: ÖFB-Frauen gegen Norwegen um Tabellenspitze,
- 10.04.2016: Erfolgslauf der ÖFB-Frauen zu Ende,
- 02.06.2016: ÖFB-Frauen wollen Platzzweiabsichern,
- 02.06.2016: Achtungserfolg für ÖFB-Frauen
- 06.06.2016: „Matchball“ für ÖFB-Frauen in EM-Quali,
- 06.06.2016: ÖFB-Frauen stoßen EM-Tür weit auf,

- 06.06.2016: ÖFB-Frauen praktisch für EM 2017 qualifiziert.

Nachwuchs-Nationalmannschaften (U17 und U19)

- 06.04.15: ÖFB-U19-Frauen nach Niederlage aus EM-Quali-Rennen,
- 11.04.15: U17-Frauen starten mit Niederlage in EM-Quali-Eliterunde,
- 16.04.15: ÖFB-U17-Mädchen siegen zum Abschluss der EM-Quali,
- 16.10.15: ÖFB-U17-Frauen mit Gruppensieg in erster EM-Quali- Runde,
- 21.03.16: U17-Mädchen in EM-Quali remis gegen die Schweiz,
- 05.04.16: ÖFB-U19-Frauen unterliegen England knapp,
- 07.04.16: ÖFB-U19-Frauen besiegen Schweden,
- 24.05.16: Schwere EM-Gegner für U19-Frauen-Nationalteam.

Österreichischer Vereinsfußball (ÖFB Frauen Bundesliga, Ladies Cup) sowie Women's Champions-League)

- 18.04.15: Frauen-Cupfinale Neulengbach – St. Pölten,
- 09.05.15: St. Pölten entthront Frauen-Meister Neulengbach,
- 10.05.15: St. Pölten feiert ersten Frauen-Meistertitel mit Sieg,
- 04.06.15: St.-Pölten-Frauen holen mit Cupsieg Double,
- 15.06.15: ÖFB-Spielerinnen wechseln nach Deutschland,
- 18.08.15: Austria baut Frauenmannschaft auf,
- 19.08.15: Austria greift im Frauen-Fußball an,
- 20.08.15: Frauen-Meister St. Pölten in CL gegen Bardolino,
- 07.10.15: Turbulenter C'L-Auftakt Für Damen-Meister St. Pölten,
- 15.10.15: Damen-Meister St. Pölten scheitert an Bardolino,
- 22.05.16: St. Pölten zum vierten Mal Frauen-Cupsieger,
- 12.06.16: Frauen von Sturm Graz in der Champions League.

Sonstiges

- 27.04.15: SC Freiburg verpflichtet ÖFB-Teamstürmerin Makas,
- 10.05.15: Bayern-Frauen mit vier Österreicherinnen Meister,
- 20.05.15: ÖFB-Torjägerin Billa wechselt in deutsche Liga,
- 30.05.15: Teamspielerin Kirchberger wechselt zu Köln,
- 08.03.16: Infantino mit „ehrgeizigen Zielen“ im Frauenfußball,
- 31.03.16: US-Frauen klagen faire Prämien ein,
- 03.04.16: Burger mit SC Sand im deutschen Frauen-Cupfinale,
- 14.05.16: Teamspielerin Zadrazil wechselt zu Potsdam.

2.2.4. Online-Berichterstattung der Landesstudios

salzburg.ORF.at

- 10.05.2015: Salzburgerin Laura Feiersinger deutsche Meisterin mit Bayern München.

vorarlberg.ORF.at

- Ergebnisse, Spielplan und Tabelle von Frauenfußball-Bewerben im Online-Tabellen-Service auf vorarlberg.ORF.at.

burgenland.ORF.at

- 14.11.2015: Bericht über Susanna Koch (Kapitänin des FC Südburgenland),
- 20.03.2016: Bericht über das Bundesliga-Spiel FC Südburgenland – Altenmarkt,
- 09.06.2016: Bericht über Barbara Poxhofer,
- 14.06.2016: Bericht über Jennifer Pörtl.

noe.orf.at

- 10.05.2015: St. Pölten feiert Frauenmeistertitel,
- 24.05.2015: Spratzern erstmals Meister,
- 04.06.2015: Frauencup-Finale,

- 23.09.2015: ÖFB-Team Quali,
- 06.10.2015: St. Pölten gegen Verona,
- 08.10.2015: Spratzern verliert Europacupkrimi,
- 08.05.2016: St. Pölten wird wieder Meister,
- 12.06.2016: St. Pölten Spratzern wird ungeschlagen Meister,
- 18.06.2016: Spratzerner Frauen spielen künftig für den SKN,
- 23.07.2016: Souveräne Bayern besiegen SKN.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und von mehr als 120 jener Personen, die die Beschwerde unterstützen, beruhen auf den Angaben der GIS im Verfahren.

Die Feststellungen zu der im Zeitraum von 01.01.2015 bis zur Beschwerdeerhebung erfolgten Berichterstattung über Frauenfußball-Bewerbe in den Programmen und Angeboten des Beschwerdegegners beruhen auf dessen nachvollziehbaren (über entsprechende Aufforderung durch die KommAustria erfolgten) Angaben in der Stellungnahme vom 12.08.2016. Angesichts der Benennung der jeweiligen Artikel und der Hinweise auf den jeweiligen Zeitpunkt der Ausstrahlung bestehen keine Zweifel, dass die Berichterstattung im angegebenen Umfang stattgefunden hat (für die Online-Berichterstattung konnte dies auch durch Google-Suche stichprobenartig nachgeprüft werden). Der vom Beschwerdegegner angegebene Umfang der Berichterstattung wird auch vom Beschwerdeführer (der lediglich deren Unzulänglichkeit vor dem Hintergrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags behauptet) nicht in Frage gestellt.

Dass (etwa für die Hörfunk-Berichterstattung sowie insgesamt zur Dauer der jeweiligen Berichte) keine detaillierteren Angaben gemacht wurden, kann dem Beschwerdegegner insofern nicht zum Vorwurf gemacht werden, als eine Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen der Programme und Online-Angebote gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G nur für zehn Wochen nach der Ausstrahlung besteht. Ausgehend von der unten stehenden rechtlichen Beurteilung war eine weitergehende Analyse der Berichte jedoch ohnehin nicht erforderlich.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a.

Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. *auf Grund von Beschwerden*

- a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

2. *(...)*

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

4.2.1. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und das Anbringen ist von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.

4.2.2. Rechtzeitigkeit der Beschwerde und maßgeblicher Beschwerdezeitraum

Der Beschwerdeführer ist erkennbar der Ansicht, die Berichterstattung des Beschwerdegegners zu Frauenfußball-Bewerben habe bislang noch nie den Anforderungen des ORF-G entsprochen, und hat davon ausgehend den Beschwerdezeitraum nicht näher konkretisiert. Zum Beleg seines Vorbringens nennt er Beispiele für (erfolgte bzw. unterbliebene, aber seiner Ansicht nach gebotene) Berichterstattung aus den Jahren 2013 bis 2016.

Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist bei einer Beschwerde, die einen längeren Zeitraum inkriminiert, hinsichtlich der Fristberechnung vom letzten Tag des von ihr erfassten Zeitraums auszugehen. Allerdings kann bei noch andauernden Verletzungen der Beschwerdezeitraum nicht unbegrenzt in die Vergangenheit zurückreichen (vgl. BKS 27.06.2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008, BKS 20.10.2008, GZ 611.934/0016-BKS/2008).

Konkret hat der BKS im Bescheid vom 27.06.2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008, zur Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung iSd damals in Geltung stehenden § 36 Abs. 4 ORF-G, der dem nunmehrigen § 36 Abs. 3 ORF-G entspricht, unter Bezugnahme darauf, dass § 5 Abs. 1 ORF-G auf die vom Beschwerdegegner zu erstellenden Jahressendeschemata abstellt, ausgeführt: *„Die Programmerstellung im Sinne des § 5 Abs. 1 ORF-G kann daher ... als ein zeitlich auf die jeweilige Planungs- und Umsetzungsperiode ausgerichtetes und durch diese auch begrenztes Verhalten gesehen werden, das durch die Programmplanung und -erstellung für die nächste Periode abgelöst wird. Aus diesen Gründen kann eine Beschwerde wegen einer – noch anhaltenden – Verletzung des Programmauftrages nach § 5 ORF-G nicht beliebig in die Vergangenheit ausgedehnt werden. Vielmehr hat die Prüfung, ob die Vorgaben dieser Bestimmung für die Programmgestaltung erfüllt worden sind, auf das jeweilige Programmjahr bezogen zu erfolgen. Die in § 36 Abs. 4 ORF-G normierte sechswöchige Beschwerdefrist beginnt daher mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen. Auch davor erhobene Beschwerden sind aber inhaltlich zu behandeln, wenn sie nur einen hinreichend langen (vgl. VwGH 21.4.2004, 2004/04/0009), nicht notwendig ein ganzes Kalenderjahr umfassenden Zeitraum aufgreifen. In diesem Fall wäre es allenfalls Sache des ORF, darzutun, dass im Jahresverlauf von der Planung bereits abgewichen wurde oder noch abgewichen werden soll. Erstattet er keinen Einwand in diese Richtung, ist davon auszugehen, dass die weitere Programmgestaltung im Kalenderjahr jener des Beschwerdezeitraums und/oder der Jahresplanung entsprechen wird. Wird aber – wie hier – vorgebracht, dass ein Programmschema in unveränderter Form über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben wird, so ist in die Betrachtung nicht nur das laufende Rumpfsjahr, sondern auch noch das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr einzubeziehen; für dieses kann die Beschwerdefrist unter jener Bedingung nicht vor Ablauf des neuen Kalenderjahres enden.“*

Entsprechend dieser Entscheidungspraxis hat der BKS in seiner Entscheidung vom 20.10.2008, GZ 611.934/0016-BKS/2008, zur Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung im Hinblick auf die behauptete Verletzung des § 4 Abs. 1 Z 3, 6 und 7, Abs. 2 und Abs. 4 ORF-G festgestellt: *„Nun stellt § 4 Abs. 1 ORF-G anders als § 5 Abs. 1 ORF-G nicht ausdrücklich auf die Jahressendeschemata ab; sie werden aber in § 4 Abs. 3 erwähnt (vgl. dazu auch VfSlg. 16.911/2003). Gleichzeitig ist aus § 4 Abs. 1 ORF-G außerdem abzuleiten, dass dieser keine punktuellen programmlichen Vorgaben macht [...], sondern lediglich eine Richtschnur aufstellt, deren Einhaltung nur über einen längeren Zeitraum beobachtbar ist. Für die Programme, auf die § 4 Abs. 1 ORF-G abstellt, sind aber ebenso die Jahressendeschemata das gesetzlich vorgegebene Planungsinstrument des ORF für die jährliche Programmplanung wie im Fall des – auf dieselben Programme verweisenden – § 5 Abs. 1 (vgl. insb. § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G). Hinzu tritt, dass gemäß § 8 ORF-G der ORF bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Aufträge nach den §§ 3 bis 5 zu erstellen und dem Nationalrat und Bundesrat zu übermitteln hat. Das ORF-G lässt also in dieser Bestimmung erkennen, dass es das Kalenderjahr als einen tauglichen Zeitraum für die Beurteilung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Aufträge des ORF erachtet. Ebenso wie bei der Bestimmung des § 5 ORF-G geht der Bundeskommunikations-senat daher davon aus, dass die Einhaltung der programmatischen Vorgaben des § 4 Abs. 1 ORF-G im jeweiligen Kalenderjahr zu beobachten ist und die in § 36 Abs. 4 ORF-G normierte sechswöchige Beschwerdefrist daher grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Beschwerde bezieht, zu laufen beginnt, wobei auch im Fall von § 4 Abs. 1 ORF-G vor diesem Zeitpunkt erhobene Beschwerden inhaltlich zu behandeln sind, wenn sie nur einen hinreichend langen Zeitraum erfassen. Dieselben Überlegungen sind in Bezug auf die behaupteten Verletzungen von § 4 Abs. 2 und 4 ORF-G maßgeblich.“*

An dieser Spruchpraxis hat der BKS auch im Verfahren betreffend die Ausgewogenheit des TV-Programms des Beschwerdegegners (BKS 18.04.2013, GZ 611.941/0004-BKS/2013) festgehalten und dort einerseits einen Beobachtungszeitraum von acht Monaten eines „Rumpfsjahres“ als ausreichend lang erachtet, um die Einhaltung der Kriterien des § 4 Abs. 2 ORF-G zu beurteilen, und andererseits auch das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr in seine

Beurteilung einbezogen. Diese Entscheidung wurde vom VwGH vollinhaltlich (somit auch hinsichtlich des als maßgeblich erachteten Beschwerdezeitraumes) bestätigt (VwGH 24.03.2015, Zl. 2013/03/0064, 0069)

Für die KommAustria ist kein Grund ersichtlich, im gegenständlichen Verfahren, in dem Verletzungen von § 4 Abs. 1 ORF-G behauptet werden, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Davon ausgehend ist die Beschwerde, in der keine Einschränkung des Beschwerdezeitraumes vorgenommen wurde, die also einen vom Zeitpunkt ihrer Einbringung unbegrenzt in die Vergangenheit reichenden Zeitraum inkriminiert, nur für den Zeitraum des (gesamten) Kalenderjahres 2015 sowie von 01.01.2016 bis zum Zeitpunkt ihrer Einbringung rechtzeitig. Der Zeitraum von mehr als einem halben Jahr von 01.01.2016 bis zum Einbringungsdatum erscheint für eine Prüfung der inkriminierten Verletzungen ausreichend, zumal seitens des Beschwerdegegners nicht vorgebracht wurde, dass das erste Halbjahr 2016 nicht repräsentativ für seine Berichterstattung über Frauenfußball sei. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Jahres 2015 ist auf die zitierte Judikatur hinzuweisen, wonach unter der Voraussetzung, dass das Programmschema unverändert fortgeschrieben wurde, neben dem laufenden Rumpfbjahr auch noch das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr in die Betrachtung einzubeziehen ist. Dass sich die Berichterstattung über Frauenfußball von 2015 auf 2016 grundlegend geändert hätte, ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdegegner auch nicht vorgebracht.

Ausgehend von dieser Judikatur stellt sich die Beschwerde jedoch für vor dem 01.01.2015 liegende Zeiträume als verspätet dar und war insofern zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

Dem Vorbringen des Beschwerdegegners, die Beschwerde sei insgesamt verspätet, kann im Hinblick auf die zitierte, insofern eindeutige Judikatur nicht gefolgt werden, zumal kein Grund ersichtlich ist, eine Beschwerde, die sich erkennbar (auch) auf einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G zugängliche Zeiträume bezieht, lediglich aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Beschwerdezeitraumes auch für jene Zeiträume zurückzuweisen.

4.3. Behauptete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G

4.3.1. Rechtsvorschriften

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*
- 2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;*
- 3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;*
- 4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;*
- 5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;*
- 6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;*
- 7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;*
- 8. die Darbietung von Unterhaltung;*
- 9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;*
- 10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;*
- 11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;*

12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;
19. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.

Der Österreichische Rundfunk hat, soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen gemäß §§ 4b bis 4d übertragen wurden, diese Aufgaben auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen; der öffentlich-rechtliche Kernauftrag bleibt durch die Spartenprogramme insoweit unberührt.

(2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Anteile am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.

(3) ...“

§ 4b ORF-G lautet auszugsweise:

„Besonderer Auftrag für ein Sport-Spartenprogramm

§ 4b. (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das der insbesondere aktuellen Berichterstattung über Sportarten und Sportbewerbe – einschließlich der Ausstrahlung von Übertragungen von Sportbewerben – dient, denen üblicherweise in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt. In diesem Programm hat der Österreichische Rundfunk insbesondere:

1. die Bevölkerung umfassend über sportliche Fragen zu informieren (§ 4 Abs. 1 Z 1);
2. das Interesse der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung zu fördern (§ 4 Abs. 1 Z 15);
3. das Verständnis des Publikums für weniger bekannte Sportarten und ihre Ausübungsregeln zu fördern;
4. über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die auch aus dem Blickwinkel des Breitensports von Interesse sind;
5. regionale Sportveranstaltungen zu berücksichtigen;
6. über gesundheitsbezogene Aspekte des Sports und die Gefahren des Dopings zu berichten;
7. Sportbewerbe zu übertragen, wenn eine solche Übertragung Voraussetzung für eine Veranstaltung von Sportbewerben in Österreich oder für das Antreten österreichischer Sportler oder Sportmannschaften bei internationalen Bewerben ist und eine solche Übertragung durch andere Fernsehveranstalter, deren Programme in Österreich empfangbar sind, nicht zu erwarten ist.

Es ist überwiegend über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die in Österreich ausgeübt oder veranstaltet werden oder an denen österreichische Sportler oder Mannschaften teilnehmen.

(2) – (3) [...]

(4) Sportbewerbe, denen in der österreichischen Medienberichterstattung breiter Raum zukommt (Premium-Sportbewerb), dürfen im Sport-Spartenprogramm nicht gezeigt werden. Zu diesen Sportbewerben zählen insbesondere:

1. Bewerbe der obersten österreichischen bundesweiten Herren-Profi-Fußballliga, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen handelt;

2. Bewerbe europäischer grenzüberschreitender Herren-Profi-Fußballligen und Herren-Profi-Fußball-Cup-Bewerbe sowie Bewerbe von Herren-Profi-Fußballwelt- und Europameisterschaften, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen oder um Qualifikationsspiele von geringem öffentlichen Interesse handelt;

3. Bewerbe des alpinen oder nordischen Schiweltcups und Bewerbe von alpinen oder nordischen Schiweltmeisterschaften;

4. Bewerbe von olympischen Sommer- und Winterspielen, sofern nicht ausnahmsweise diesen Bewerben in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt;

5. Bewerbe der Formel 1.

Eine Ausstrahlung der im ersten Satz genannten Sportbewerbe in einem angemessenen Zeitabstand zum Bewerb, welcher dazu führt, dass die Qualifikation als Premium-Sportbewerb nicht mehr besteht, ist zulässig.

(5) Einem Sportbewerb, der in Österreich stattfindet oder an dem österreichische Sportler oder Mannschaften beteiligt sind, kommt jedenfalls dann kein breiter Raum in der österreichischen Medienberichterstattung zu, wenn private Rundfunkveranstalter das Übertragungsrecht, insbesondere nachdem der ORF dieses privaten Rundfunkveranstaltern zeitgerecht, diskriminierungsfrei und transparent angeboten hat, zu marktüblichen Konditionen erwerben hätten können und der ORF das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft macht. Dies gilt nicht für die in Abs. 4 Z 1 bis 5 angeführten Sportbewerbe.

(6) Für das Sport-Spartenprogramm ist ein Angebotskonzept (§ 5a) zu erstellen.“

4.3.2. Behauptete Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G

Nach der Judikatur des VfGH nennt § 4 Abs. 1 ORF-G eine Vielzahl von programmgestalterischen Zielen, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollen (Abs. 2 und 3) und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrages in den einzelnen Sendungen zukommt, final (vgl. VfSlg. 16.911/2003). Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms hat sich der Beschwerdegegner von diesen Zielen leiten zu lassen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. § 4 ORF-G determiniert den Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssen. Vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (VwGH 21.04.2004, Zl. 2004/04/0009, vgl. auch VwGH 24.03.2015, Zl. 2013/03/0064).

So kann etwa der Zielsetzung des § 4 Abs. 1 Z 5 ORF-G, für die Vermittlung und Förderung von Kunst und Kultur zu sorgen, nicht nur in Form eines bestimmten Sendeformats entsprochen werden (VwGH 21.04.2004, Zl. 2004/04/0009) bzw. wurde ausgesprochen, dass § 4 Abs. 1 ORF-G keinen Anspruch auf die Übertragung einzelner Fußballspiele begründet (vgl. VwGH 21.12.2004, Zl. 2004/04/0208).

Der mit BGBl. I Nr. 50/2010 eingeführte letzte Satz des § 4 Abs. 1 ORF-G steht in Zusammenhang mit den gleichzeitig eingeführten Spartenprogrammen (§§ 4b und 4c). Die

Schaffung von Spartenprogrammen entbindet den Beschwerdegegner nicht davon, in den Fernsehprogrammen nach § 3 Abs. 1 Z 2 ein ausgewogenes und vielfältiges Programm im Einklang mit § 4 ORF-G anzubieten (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, S. 51).

Die Beschwerde stützt die Behauptung einer Verletzung des ORF-G maßgeblich auf § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G, wonach der Beschwerdegegner durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote für die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu sorgen hat.

Diese Bestimmung kann ausgehend von ihrer systematischen Einordnung im Rahmen der „Programmziele“ des § 4 Abs. 1 ORF-G und der dazu ergangenen Judikatur nicht so verstanden werden, dass jegliche Programminhalte der *„Berücksichtigung (...) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“* dienen müssten (oder auch nur könnten) oder dass dieses Ziel eine höhere Wertigkeit als die übrigen genannten Ziele hätte. § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G ist ein gleichberechtigtes Ziel unter einer Reihe von Vorgaben gemäß Abs. 1 leg. cit. und bezieht sich wie die übrigen Ziele auf die *„Gesamtheit [der] gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“*.

§ 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G kann somit entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Berichterstattung über einzelne Sportarten – unabhängig von der sonstigen redaktionellen Beurteilung des Nachrichten- oder Unterhaltungswertes einer allfälligen Übertragung oder Berichterstattung – in einer Form zu berichten hätte, dass Frauen- und Männerbewerbe genau gleichberechtigt vorkommen.

Dies ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 4 ORF-G selbst, ohne dass dazu auf die vom Beschwerdeführer angesprochene Bestimmung gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G, in der die Unabhängigkeit der programmgestaltenden Mitarbeiter geregelt ist, einzugehen wäre.

Somit ist es dem Beschwerdegegner nicht verwehrt, bei seiner Beurteilung des Informationswerts – etwa ausgehend von ähnlichen Bewerben in der Vergangenheit – unterschiedliche Faktoren wie die Behandlung eines Ereignisses in anderen Medien, das erwartete Zuseherinteresse im Fernsehen sowie die Anzahl der Zuseher, die einem Sportbewerb üblicherweise am Veranstaltungsort beiwohnen, zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G steht somit der dargestellten – näher begründeten – Einschätzung des Beschwerdegegners, wonach es sich bei den inkriminierten Frauenfußball-Bewerben mit österreichischer Beteiligung um Sportereignisse mit geringerem Nachrichtenwert handelt als die entsprechenden Männerfußballbewerbe (Champions League, Spiele der Nationalmannschaft, Österreichische Bundesliga,...), nicht entgegen. Somit ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner eben nicht über sämtliche Spiele der Frauen-Nationalmannschaft, sämtliche Spiele der Frauenfußball-WM oder sämtliche Europacup-Einsätzen österreichischer Frauen-Fußballmannschaften (etwa in Form von Live-Übertragungen oder Zusammenfassungen) berichtet, sondern nur über solche Spiele der genannten Bewerbe, für die – etwa weil es sich um „Entscheidungsspiele“ handelt – ein besonderer Nachrichtenwert oder ein höheres Zuschauerinteresse angenommen wird.

Nach der Judikatur des VwGH ist die KommAustria im Fall einer Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G verpflichtet, ohne Bindung an die Rechtsausführungen in der Beschwerde zu prüfen, ob durch den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt irgendeine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist. Eine Beschränkung der Prüfung bloß auf in der Beschwerde ausdrücklich angeführte Bestimmungen ist zu verneinen (vgl. VwGH 08.10.2010, Zl. 2006/04/0089).

Gegenständlich kommt über die in der Beschwerde behauptete (und nach dem Gesagten nicht vorliegende) Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G insbesondere eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, wonach der Beschwerdegegner durch seine Programme und Angebote [u.a.] für „die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“ zu sorgen hat [Hervorhebung hinzugefügt] sowie eine Verletzung des Auftrags für ein Sport-Spartenprogramm gemäß § 4b ORF-G (siehe dazu unten, Punkt 4.3.3) in Betracht.

Ausgehend von der festgestellten Berichterstattung (insbesondere) im Rahmen des Sport-Spartenprogramms, der Hörfunkprogramme und der Online-Angebote ist aber auch nicht ersichtlich, dass der Frauenfußball im Gesamtprogramm des Beschwerdegegners insgesamt in einer Weise vernachlässigt worden wäre, dass dies eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G bewirken könnte.

Insbesondere kann dem Beschwerdegegner nach dem Gesagten auch nicht entgegengetreten werden, wenn das sportliche Abschneiden bestimmter österreichischer Frauenfußball-Mannschaften für primär regional bedeutend erachtet wurde und entsprechende Berichterstattung schwerpunktmäßig im Rahmen der bundeslandweit ausgestrahlten Hörfunkprogramme oder der Online-Berichterstattung der Landesstudios erfolgt ist (vgl. etwa die Berichterstattung im Rahmen von Radio Burgenland und Radio Niederösterreich sowie unter burgenland.ORF.at und noe.ORF.at bzw. die Berichterstattung über die Salzburger Fußballspielerin Laura Feiersinger auf Radio Salzburg und unter salzburg.ORF.at). Ausgehend von dem zum redaktionellen Gestaltungsspielraum Gesagten ist es somit auch nicht zu beanstanden, dass in den verschiedenen Bundesländer-Hörfunkprogrammen und Online-Angeboten in unterschiedlichem Ausmaß über Frauenfußball berichtet wurde.

Schließlich kann auch der internationale Vergleich betreffend die mediale Abbildung von Sportereignissen – der Beschwerdeführer verweist insofern auf den UEFA-Bericht „Women's Football across the National Associations 2014-15“, wonach Frauenfußball in diesem Zeitraum in anderen europäischen Ländern medial stärker präsent war als in Österreich – kein Kriterium für die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages nach dem ORF-G durch den Beschwerdegegner darstellen.

Mit Blick auf die Berichterstattung im Rahmen der Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners kann somit, ausgehend davon, dass § 4 Abs. 1 ORF-G lediglich Zielsetzungen vorgibt und dem Beschwerdegegner bei der Erfüllung dieser Ziele einen großen Gestaltungsspielraum belässt, keine Verletzung dieser Bestimmung durch den Umfang der Berichterstattung über Frauenfußball-Bewerbe erkannt werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Fernsehberichterstattung zu Frauenfußball-Bewerben weitgehend im Rahmen des Sport-Spartenprogramms erfolgt ist. § 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G bestimmt, dass die Schaffung von Spartenprogrammen den Beschwerdegegner nicht davon entbindet, in den Fernsehprogrammen nach § 3 Abs. 1 Z 2 ein ausgewogenes und vielfältiges Programm im Einklang mit § 4 ORF-G anzubieten.

Gemäß den Gesetzesmaterialien (RV 611 BlgNR XXIV. GP) zu § 4 Abs. 1 ORF-G stellt *„der neu eingefügte Schlusssatz ... im Hinblick auf die Neuregelung betreffend die Fernseh-Spartenprogramme klar, dass die Schaffung von Spartenprogrammen nicht dazu führen darf, dass die solcherart übertragenen Aufträge im Rahmen der Vollprogramme gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G nicht mehr wahrzunehmen wären. Der ORF wird durch die Ausstrahlung von Sendungen im Rahmen des Sport-Spartenprogramms beispielsweise nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung entbunden, im Rahmen der ‚umfassenden Information über sportliche Fragen‘ (§ 4 Abs. 1 Z 1) auch in ORF 1 und ORF 2 über Randsportarten zu berichten; gleiches gilt für das Informations- und Kultur-Spartenprogramm.“*

§ 4 Abs. 1 letzter Satz ORF-G bezieht sich ausdrücklich auf die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 19 ORF-G genannten Verpflichtungen, soweit sie auch von den Spartenprogrammen zu besorgen sind, und verbietet es dem Beschwerdegegner, diese ausschließlich in die Spartenprogramme auszulagern. Diese Bestimmung soll somit die vollständige „Auslagerung“ bestimmter Kategorien von Sendungsinhalten in die Spartenprogramme hintanhalten, verbietet jedoch nicht eine Schwerpunktsetzung dahingehend, im Fall von Sportbewerben mit geringerem Nachrichtenwert etwa Liveübertragungen sowie längere Zusammenfassungen im Sport-Spartenprogramm und lediglich fallweise kurze Zusammenfassungen in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G auszustrahlen. Allein aus der geringen Berücksichtigung des Frauenfußballs in den Programmen ORF eins und ORF 2 kann also weder geschlossen werden, dass diese Programme insgesamt der gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G gebotenen Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht gerecht würden, noch, dass diese Programme mangels ausreichender Sportberichterstattung kein ausgewogenes und vielfältiges Programm im Einklang mit § 4 ORF-G beinhaltet hätten.

4.3.3. Besonderer Auftrag für ein Sport-Spartenprogramm

§ 4b ORF-G enthält eine konkretisierte Auftragsbeschreibung für das Sport-Spartenprogramm des Beschwerdegegners, wobei in § 4b Abs. 1 Z 1 bis 7 ORF-G zum Teil auf jene Ziele Bezug genommen wird, die der Beschwerdegegner im Bereich der Sportberichterstattung schon aufgrund von § 4 Abs. 1 ORF-G zu beachten hat. Dazu kommen weitere Vorgaben, etwa das Verständnis des Publikums für weniger bekannte Sportarten und ihre Ausübungsregeln zu fördern (Z 3) oder über Sportarten und -bewerbe zu berichten, die auch aus dem Blickwinkel des Breitensports von Interesse sind (Z 4).

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (RV 611 BlgNR XXIV. GP) wird betont, dass aus § 4b Abs. 1 Z 7 ORF-G kein Rechtsanspruch auf Übertragung abzuleiten ist.

Damit bestimmt § 4b Abs. 1 ORF-G für das Spartenprogramm einen näher konkretisierten Auftrag als § 4 Abs. 1 ORF-G für die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners. Aus den Erläuterungen, der Systematik und den entsprechenden Verweisen ist jedoch abzuleiten, dass auch der Zielkatalog gemäß § 4b Abs. 1 ORF-G – wie jener gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. – keinen Rechtsanspruch auf die Ausstrahlung bestimmter Inhalte begründet, sondern lediglich eine Richtschnur darstellt, an der sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Programme (hier: des Sport-Spartenprogramms) zu orientieren hat.

Davon ausgehend ist auch nicht erkennbar, dass die erfolgte Berichterstattung über Frauenfußball nicht mehr im – im Hinblick darauf, über welche Bewerbe berichtet wird (solange es sich dabei nicht um Premium-Sportbewerbe handelt) – weiten Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners bei der Gestaltung seines Sport-Spartenprogramms gelegen wäre.

Im Ergebnis hat der Beschwerdegegner somit durch die Berichterstattung über Frauenfußball-Bewerbe im Zeitraum von 01.01.2015 bis zur Einbringung der gegenständlichen Beschwerde weder die vom Beschwerdeführer inkriminierte Bestimmung gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ORF-G noch andere in Betracht kommende Bestimmungen des ORF-G (insbesondere § 4b Abs. 1) verletzt.

Die Beschwerde war daher für den der Beschwerde zugänglichen Zeitraum spruchgemäß abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.034/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 1. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)